

Grundlegende Erläuterung, alphabetisch geordnet nach Schlagworten

Aufstelldauer

Bei Geldspielgeräten, die eine Zulassung gemäß geltender Spielverordnung (Sechste Verordnung zur Änderung der Spielverordnung vom 4. November 2014 bzw. Siebte Verordnung zur Änderung der Spielverordnung vom 12. Dezember 2014) erhalten haben, ist der Aufstellzeitraum auf insgesamt vier Jahre begrenzt. Solche Spielgeräte sind an der mit der Ziffer 4 beginnenden Zulassungsnummer erkennbar. Die Aufstelldauer ist auf dem Zulassungszeichen am Geldspielgerät eingetragen und im Zulassungsbeleg vermerkt.

Der Geräteaufsteller muss gemäß § 7 SpielV nach spätestens 24 Monaten nach dem im Zulassungszeichen angegebenen Beginn der Aufstellung das Spielgeräte durch einen vereidigten Sachverständigen oder eine zugelassene Stelle auf seine Übereinstimmung mit der zugelassenen Bauart überprüfen lassen. Wird bei der Überprüfung die Übereinstimmung mit dem Baumuster festgestellt, bescheinigt dies der Sachverständige oder die zugelassene Stelle mit einer Bescheinigung und einer Prüfplakette. Diese berechtigen den Aufsteller, das Gerät weitere 24 Monate zu betreiben. Die maximale Aufstelldauer von 4 Jahre wird dabei nicht verlängert. Die Prüfplakette wird zusätzlich zum Zulassungszeichen am dafür vorgesehenen Platz am Gerät angebracht.

Bauart

Die PTB erteilt die Zulassung nicht für ein Einzelgerät, sondern für eine Bauart eines Spielgerätes. Die Bauart wird repräsentiert durch das Bauartmuster und die dazugehörigen Unterlagen.

Bauart mit mehreren Spielstellen

Bei Geldspielgeräten mit mehreren Spielstellen (Mehrplatzspielgeräte) gilt hinsichtlich der Aufstellung jede Spielstelle als Geldspielgerät nach § 3 Abs.1 der Spielverordnung. Ferner dürfen Mehrplatzspielgeräte über höchstens vier Spielstellen verfügen (näheres in §13 Nummer 8a und 8b SpielV).

Einsatz

Eine Einsatzleistung ist die Einziehung eines für die Spielteilnahme vorgesehenen Geldbetrages. Der Einsatzbetrag wird vom Geldspeicher subtrahiert. Der im Geldspeicher dem Spieler zur Verfügung stehende Betrag verringert sich um den entsprechenden Einsatzbetrag. Die Höhe der erlaubten Einsätze mit Bezug auf die Zeit ist im § 13 der Spielverordnung geregelt.

Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung regelt in den §§ 33c ff. grundsätzliche Fragen und Zuständigkeiten zu gewerblich genutzten Spielgeräten. Sie ist der Spielverordnung übergeordnet. Die Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes findet man unter www.gesetze-im-internet.de.

Gewinn

Eine Gewinnauszahlung ist die Gutschrift eines aus der Spielteilnahme resultierenden Geldbetrages. Der Gewinnbetrag wird auf den Geldspeicher aufaddiert. Der im Geldspeicher dem Spieler zur Verfügung stehende Betrag erhöht sich um den entsprechenden Gewinnbetrag. Die Gewinn Grenzen mit Bezug auf die Zeit sind im § 13 der Spielverordnung geregelt.

Ordnungswidrigkeit

Eine Ordnungswidrigkeit im Kontext der Spielverordnung ist eine Zuwiderhandlung zu bestehenden Vorschriften in Ausübung des stehenden Gewerbes. Eine Aufstellung von möglichen Zuwiderhandlungen befindet sich in § 19 der Spielverordnung.

Rechtliche Grundlagen

Die grundsätzlichen Bestimmungen zu gewerblich betriebenen Spielgeräten befinden sich in der Gewerbeordnung. Die Spielverordnung regelt Weiteres für Spielgeräte gemäß § 33c Gewerbeordnung (Spielgeräte mit überwiegend zufälligem Spielausgang), die Verordnung über Unbedenklichkeitsbescheinigungen für Spielgeräte gemäß § 33d der Gewerbeordnung (Andere Spiele). Die Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes finden Sie unter www.gesetze-im-internet.de.

Spielgerät

Im Kontext des § 33c der Gewerbeordnung handelt es sich um gewerblich genutzte Spielgeräte, „die mit einer den Spielausgang beeinflussenden technischen Vorrichtung ausgestattet sind, und die die Möglichkeit eines Gewinnes bieten“. Im Allgemeinen handelt es sich um zufallsgesteuerte Spielgeräte. Die gewerbliche Nutzung eines Spielgerätes ist nur erlaubt, wenn dessen Bauart von der PTB zugelassen und für das Gerät ein Zulassungsbeleg ausgestellt worden ist.

Spielverordnung

Die Spielverordnung regelt auf der Grundlage der Gewerbeordnung spezielle Fragen zur Zulassung und Aufstellung von Spielgeräten gemäß § 33c der Gewerbeordnung. Die aktuelle Fassung ist im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2014 Teil I Nr.50 ([Sechste Verordnung zur Änderung der Spielverordnung](#)) sowie Teil I Nr.57 (Siebte Verordnung zur Änderung der Spielverordnung) veröffentlicht. Die Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes findet man unter www.gesetze-im-internet.de.

Technische Richtlinie

Zur Sicherung der Prüfbarkeit und der Durchführung der Bauartprüfung hat die PTB gemäß § 12 Abs. 3 (ab 10. Mai 2015: Abs. 4) der Spielverordnung Technische Richtlinien herausgegeben. Diese spezifizieren Anforderungen an die Bauart des Spielgerätes, die Durchführung der Bauartprüfung und das Zulassungsverfahren. Auf der Seite „Technische Richtlinien“ ist die jeweils geltende Technische Richtlinie für Geldspielgeräte veröffentlicht.

Unbedenklichkeitsbescheinigung

Unbedenklichkeitsbescheinigungen werden vom Bundeskriminalamt (www.bka.de) auf der Grundlage der Verordnung über das Verfahren bei der Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für andere Spiele im Sinne des § 33d Abs. 1 der Gewerbeordnung erteilt. Die Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes finden Sie unter www.gesetze-im-internet.de.

Verlust

Der Verlust ist die Geldmenge, die sich aus der Differenz von Einsätzen und Gewinnen berechnet. Die Verlustgrenzen sind im § 13 der Spielverordnung geregelt.